

BESCHLUSS

XI ZR 33/01

vom

24. Juli 2001

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juli 2001 durch

den Vorsitzenden Richter Nobbe und die Richter Dr. Siol, Dr. Bungeroth,

Dr. van Gelder und Dr. Joeres

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des

5. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts in

Jena vom 19. Dezember 2000 wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsverfah-

rens.

Streitwert: 160,000 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revisi-

on hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Kläger

sich gemäß § 242 BGB nicht darauf berufen können, die beklagte Bank

sei von den ihr erteilten Überweisungsaufträgen abgewichen. Das über-

- wie von Geld ihnen wiesene ist vorgesehen -

- betrügerischen - Empfänger angekommen, dessen Opfer sie geworden

sind.

Es kann deshalb dahinstehen, ob sich die beklagte Überweisungsbank pflichtwidrig verhalten hat.

Nobbe		Siol		Bungeroth
	van Gelder		Joeres	